

Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport Neuhauser Straße 39, 80331 München

Gast- und Vertragsschulwesen, Kostenfreiheit des Schulweges RBS-GV2

Neuhauser Straße 39 80331 München gv.rbs@muenchen.de

An den Vorsitzenden des Bezirksausschusses des 22. Stadtbezirkes Aubing-Lochhausen-Langwied

Herrn Sebastian Kriesel Landsberger Str. 486 81241 München

Ihr Schreiben vom

I.

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum 03.04.2024

Schulbusbeförderung aus dem Neubaugebiet Osterangerstraße

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 06399 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 22 – Aubing-Lochhausen-Langwied vom 21.02.2024 (Eingangsdatum 26.02.2024)

Sehr geehrter Herr Kriesel,

bei der im Antrag Nr. 20-26 / B 06399 des Bezirksausschusses 22 vom 21.02.2024 angesprochenen Angelegenheit handelt es sich um ein laufendes Geschäft der Verwaltung im Sinne des § 22 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt München; einer stadtratsmäßigen Behandlung bedarf es daher nicht.

In Ihrem Antrag baten Sie darum, dass die Landeshauptstadt München, zeitnah die Schulbuslinie aus Langwied, über die Langwieder Hauptstraße und weiter über die Osterangerstraße zur GS Schubinweg leitet. Dazu muss umgehend die Befahrung der Osterangerstraße - wie vor den Baumaßnahmen - wieder ermöglicht werden.

Hierzu kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs (SchKfrG) sowie die Verordnung über die Schüler*innenbeförderung (SchBefV) regeln einen möglichen Anspruch auf Übernahme der Beförderung zur nächstgelegenen Schule. Im Gesetz sind dazu Mindestentfernungen festgesetzt, die allen gesunden Schüler*innen zugemutet werden können. Die Mindestentfernung für Schüler*innen, die eine Grundschule besuchen, beträgt diese 2.000 m in einfacher Richtung. Der einfache Schulweg für Schüler*innen aus dem Neubaugebiet Osterangerstraße unterschreitet die Mindestschulweglänge, sodass grundsätzlich kein Anspruch auf Verpflichtung zur Übernahme der Beförderung bestünde aufgrund der Entfernung.

Referat Bildung und Sport Gast- und Vertragsschulwesen, Kostenfreiheit des Schulweges gv.rbs@muenchen.de Das Gesetz räumt dem Aufgabenträger im Rahmen des Ermessens die Möglichkeit ein, auch bei besonders gefährlichen Schulwegen oder bei besonders beschwerlichen Schulwegen eine Übernahme der Beförderung zu gewähren.

Damit ein Schulweg oder eine Teilstrecke eines Schulweges als besonders gefährlich bewertet werden kann, bedarf es eines verkehrlichen Gutachtens des Mobilitätsreferats. Diese besondere Gefährlichkeit wurde hierbei im Rahmen eines Ortstermins von Vertreter*innen des zuständigen Referats am 28.11.2023 festgestellt.

Seit dem 30.11.2023 wird die Beförderung im freigestellten Schüler*innenverkehr aller Schüler*innen aus dem Neubaugebiet Osterangerstraße durch den Einsatz eines Schulbusses gewährt.

Der Antrag Nr. 20-26 / B 06399 des Bezirksausschusses des 22. Stadtbezirks Aubing-Lochhausen-Langwied vom 21.02.2024 ist hiermit satzungsgemäß behandelt.

Das Direktorium HA II/V 2, BA-Geschäftsstelle West, erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Abteilungsleitung